

Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Kantonales Anwaltsgesetz, AnwG)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 3 und 34 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA)²,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über die Ausübung des Anwaltsberufes (Kantonales Anwaltsgesetz, AnwG)³ wird wie folgt geändert:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 2 Abs. 2 Anwaltskommission 1. Wahl, Organisation

¹ Der Regierungsrat wählt die Anwaltskommission mit fünf Mitgliedern, in der die Gerichte und die im Kanton registrierten Anwältinnen und Anwälte vertreten sind; er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium.

² Die Anwaltskommission bezeichnet für das Kommissionssekretariat und die Stellvertretung je eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber des Obergerichts.

Art. 3 2. Zuständigkeiten

¹ Die Anwaltskommission ist die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte gemäss Art. 14 BGFA².

² Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Führung des kantonalen Anwaltsregisters und der öffentlichen Liste gemäss BGFA;
2. die Durchführung von Aufsichts- und Disziplinarverfahren;
3. den Entscheid über die Entbindung vom Berufsgeheimnis;

4. die Durchführung der Anwaltsprüfung;
5. die Erteilung und den Entzug des Anwaltspatentes;
6. die Abnahme der Eignungsprüfung gemäss Art. 31 BGFA;
7. die Führung des Eignungsgespräches gemäss Art. 32 BGFA;
8. den Entscheid über den Registereintrag;
9. die Veranlassung der nach diesem Gesetz oder dem BGFA erforderlichen Veröffentlichungen im Amtsblatt.

³Die Anwaltskommission trifft alle Anordnungen und Verfügungen, die durch die Gesetzgebung nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.

II. BERUFSAUSÜBUNG

Art. 4 Anwaltsberuf

¹Den Anwaltsberuf übt aus, wer:

1. über ein Anwaltspatent verfügt; und
2. Personen in Verfahren vor Gericht, anderen Behörden oder gegenüber Dritten vertritt oder in Rechtsfragen berät und dabei unter der Berufsbezeichnung Anwältin oder Anwalt oder einer gleichwertigen Bezeichnung auftritt.

²Die berufsmässige Parteivertretung beziehungsweise die Verteidigung von Parteien in Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren richtet sich nach Art. 70 des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)⁴.

Art. 5 Praktikantenbewilligung

¹Personen, die zu Ausbildungszwecken bei einer Anwältin oder einem Anwalt mit Eintrag im kantonalen Anwaltsregister tätig sind und Parteien im Sinne von Art. 70 Abs. 1 oder 2 GerG⁴ vertreten, bedürfen einer Bewilligung des Präsidiums der Anwaltskommission.

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

1. die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 lit. a-c BGFA² erfüllt sind; und
2. sichergestellt ist, dass die Tätigkeit der Praktikantin beziehungsweise des Praktikanten unter der Verantwortung der Anwältin oder des Anwaltes erfolgt.

³Die Bewilligung gilt für zwei Jahre und kann widerrufen werden, wenn das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten zu begründeter Beanstandung Anlass gibt.

⁴ Ausserkantonale Praktikantenbewilligungen gelten als anerkannt, wenn der jeweilige Kanton Gegenrecht hält.

III. ANWALTSPATENT

Art. 8 Anwaltsprüfung **1. Zulassungsvoraussetzungen**

¹ Zur Anwaltsprüfung wird zugelassen, wer:

1. die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a und Art. 8 Abs. 1 lit. a - c BGFA² erfüllt;
2. vollberuflich während 18 Monaten in der Schweiz bei einer oder einem im kantonalen Anwaltsregister nach dem BGFA eingetragenen Anwältin oder Anwalt oder in der Rechtspflege praktisch tätig war; und
3. rechtmässig in der Schweiz Wohnsitz hat und zur selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt ist.

² Die praktische Tätigkeit gemäss Abs. 1 Ziff. 2 ist mindestens sechs Monate bei einer Anwältin oder einem Anwalt sowie mindestens sechs Monate im Kanton auszuüben.

Art. 9 2. Inhalt, Umfang

¹ Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich bei der Anwaltsprüfung über die zur Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen juristischen Kenntnisse auszuweisen.

² Die Anwaltsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

Art. 10 3. Bewertung

¹ Die Anwaltskommission bewertet die schriftliche und die mündliche Prüfung je mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

² Wird die schriftliche Prüfung nicht bestanden, gilt die Anwaltsprüfung als nicht bestanden. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

³ Die Anwaltsprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche und die mündliche Prüfung mit „bestanden“ bewertet sind.

Art. 11 4. Wiederholung

- ¹ Die Kandidatin oder der Kandidat kann die nicht bestandene mündliche Prüfung binnen eines Jahres einmal wiederholen.
- ² Eine nicht bestandene Anwaltsprüfung kann wiederholt werden.

Art. 13 Abs. 2 6. Gebühren

- ¹ Für die Durchführung der Anwaltsprüfung werden Gebühren erhoben. Sie sind im Voraus zu entrichten.
- ² Wiederholungen sind gebührenpflichtig.

**Art. 13a Verlust
1. Verzicht**

- ¹ Die Inhaberin oder der Inhaber des Anwaltspatentes kann gegenüber der Anwaltskommission schriftlich erklären, auf das Anwaltspatent zu verzichten.
- ² Die Anwaltskommission verweigert die Entgegennahme des Verzichts, wenn ein befristetes oder dauerndes Berufsausübungsverbot gemäss BGFA² droht.

Art. 13b 2. Entzug

Die Anwaltskommission entzieht der Inhaberin oder dem Inhaber das Anwaltspatent, wenn:

1. die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 8 BGFA² nicht mehr erfüllt sind; oder
2. gegenüber der Inhaberin oder dem Inhaber ein befristetes oder dauerndes Berufsausübungsverbot gemäss BGFA ausgesprochen worden ist.

Art. 13c Wiedererteilung

- ¹ Die Anwaltskommission kann das Anwaltspatent im Falle eines Verzichts wiedererteilen, wenn die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 8 BGFA² erfüllt sind.
- ² Sie kann die vollständige oder teilweise Wiederholung der Anwaltsprüfung verlangen, wenn Zweifel über die fachlichen Fähigkeiten für das Anwaltspatent bestehen.

Art. 13d Verfahren bei Tod oder Handlungsunfähigkeit

¹ Anwältinnen und Anwälte haben für den Fall ihres Todes oder ihrer dauernden Handlungsunfähigkeit vorbereitende Handlungen zu treffen, damit laufende Aufträge in diesen Fällen fortgeführt werden können.

² Wurden keine vorbereitenden Handlungen getroffen und kann die Geschäftstätigkeit nicht mittels Substitution weitergeführt werden, beauftragt die Anwaltskommission eine Anwältin oder einen Anwalt, im Interesse der Klientschaft sowie unter Wahrung des Berufsgeheimnisses die laufenden Aufträge vorzunehmen und die Kanzlei abzuwickeln. Die Anwältin oder der Anwalt handelt in eigener Verantwortung, aber auf Rechnung und Kosten der abzuwickelnden Anwaltskanzlei.

IV. ANWALTSREGISTER UND ÖFFENTLICHE LISTE**Art. 15 Veröffentlichung**

Die Eintragung im Anwaltsregister ist gestützt auf Art. 6 BGFA² im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 16 Meldepflicht

¹ Kantonale und kommunale Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Anwaltskommission unverzüglich Vorfälle:

1. die den Verdacht begründen, dass eine Anwältin oder ein Anwalt gegen Berufsregeln oder andere Bestimmungen dieses Gesetzes oder des BGFA² verstossen hat; oder
2. welche die Löschung im Anwaltsregister, in der Liste gemäss Art. 28 BGFA oder im Anwaltsverzeichnis beziehungsweise der Entzug des Anwaltspatentes nach sich ziehen können.

² Das Konkurs- und Betreibungsamt meldet der Anwaltskommission unverzüglich, wenn ein Verlustschein auf eine Anwältin oder einen Anwalt ausgestellt wird.

³ Die Staatsanwaltschaft meldet der Anwaltskommission unverzüglich, wenn gegen eine Anwältin oder einen Anwalt eine Strafverfolgung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens eröffnet wird. Sie teilt der Anwaltskommission auch den rechtskräftigen Endentscheid dieses Strafverfahrens mit.

⁴ Im Übrigen gilt die Meldepflicht gemäss Art. 15 BGFA.

VI. AMTLICHE KOSTEN**Art. 21 Abs. 1 Grundsatz**

¹ Für sämtliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere für Einspracheverfahren, werden amtliche Kosten erhoben.

² Der Regierungsrat regelt die Gebühren.

VII. RECHTSSCHUTZ- UND STRAFBESTIMMUNGEN**Art. 23 Rechtsschutz**

¹ Gegen Verfügungen kann Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide steht dem Verwaltungsgericht keine Ermessenskontrolle zu.

Art. 24 Strafbestimmungen

Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer:

1. die Tätigkeit einer Anwältin oder eines Anwalts ausübt, ohne dazu berechtigt zu sein;
2. unter der Berufsbezeichnung Anwältin oder Anwalt oder unter einer gleichwertigen Bezeichnung auftritt, ohne ein Anwaltspatent zu besitzen oder zur Führung dieser Berufsbezeichnung gemäss Art. 11 und 33 BGFA² berechtigt zu sein;
3. eine andere anwaltliche Berufsbezeichnung führt, ohne gemäss Art. 11, 24, 27 Abs. 2 und 33 BGFA dazu berechtigt zu sein;
4. sich im Geschäftsverkehr fälschlicherweise als im Anwaltsregister eingetragen bezeichnet.

II.

Das Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 70 Parteivertretung, Verteidigung

¹Die berufsmässige Parteivertretung beziehungsweise die Verteidigung von Parteien vor den Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden richtet sich:

1. in Zivilverfahren nach Art. 68 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO)⁵;
2. in Straf- sowie in Übertretungsstrafverfahren nach den Art. 127 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO)⁶.

²Zur berufsmässigen Parteivertretung in Verwaltungsgerichtsverfahren ist berechtigt, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder die Freizügigkeit nach dem BGFA² genießt.

³Die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte sind verpflichtet, amtlich verfügte Vertretungen sowie die Vertretung von Parteien, denen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zu übernehmen.

III.

Das Gesetz vom 8. Februar 1985 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 2. Voraussetzungen

¹Die Parteivertretung muss unbeschränkte Handlungsfähigkeit besitzen; für die berufsmässige Parteivertretung vor dem Verwaltungsgericht ist Art. 70 GerG⁴ anwendbar.

²Die Parteivertretung hat als Ausweis eine Vollmacht zu den Akten zu legen; legt die Parteivertretung binnen angesetzter Frist keine Vollmacht auf, tritt die Behörde auf ihre Eingabe nicht ein.

IV.

¹Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

...

Landratssekretär

...

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2021,

² SR 935.61

³ NG 267.1

⁴ NG 261.1

⁵ SR 272.0

⁶ SR 312.0

⁷ NG 265.1